Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte vom 17.05.2016

Aufgrund § 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. Seite 886) und der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV NRW 2023), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 11.05.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Umfang des Verdienstausfalls

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte haben gemäß § 21 Absatz 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildung sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Schwerte entsteht.
- (2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr, mit Ausnahme einer einstündigen Pause von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr, von montags bis freitags, soweit sich aufgrund individueller Ermittlung der Arbeitszeit nichts anderes ergibt. Auf Antrag des Ersatzberechtigten ist die regelmäßige Arbeitszeit individuell zu ermitteln.
- (3) Die Abrechnung des Verdienstausfalls erfolgt nach Einsatzminuten.

§ 2 Höhe des Verdienstausfalls

- (1) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (3) Der Höchstbetrag des Verdienstausfallersatzes, der nicht überschritten werden darf, beträgt je Stunde 75,00 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.2001 über den Ersatz des Verdienstausfalles für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwerte außer Kraft.